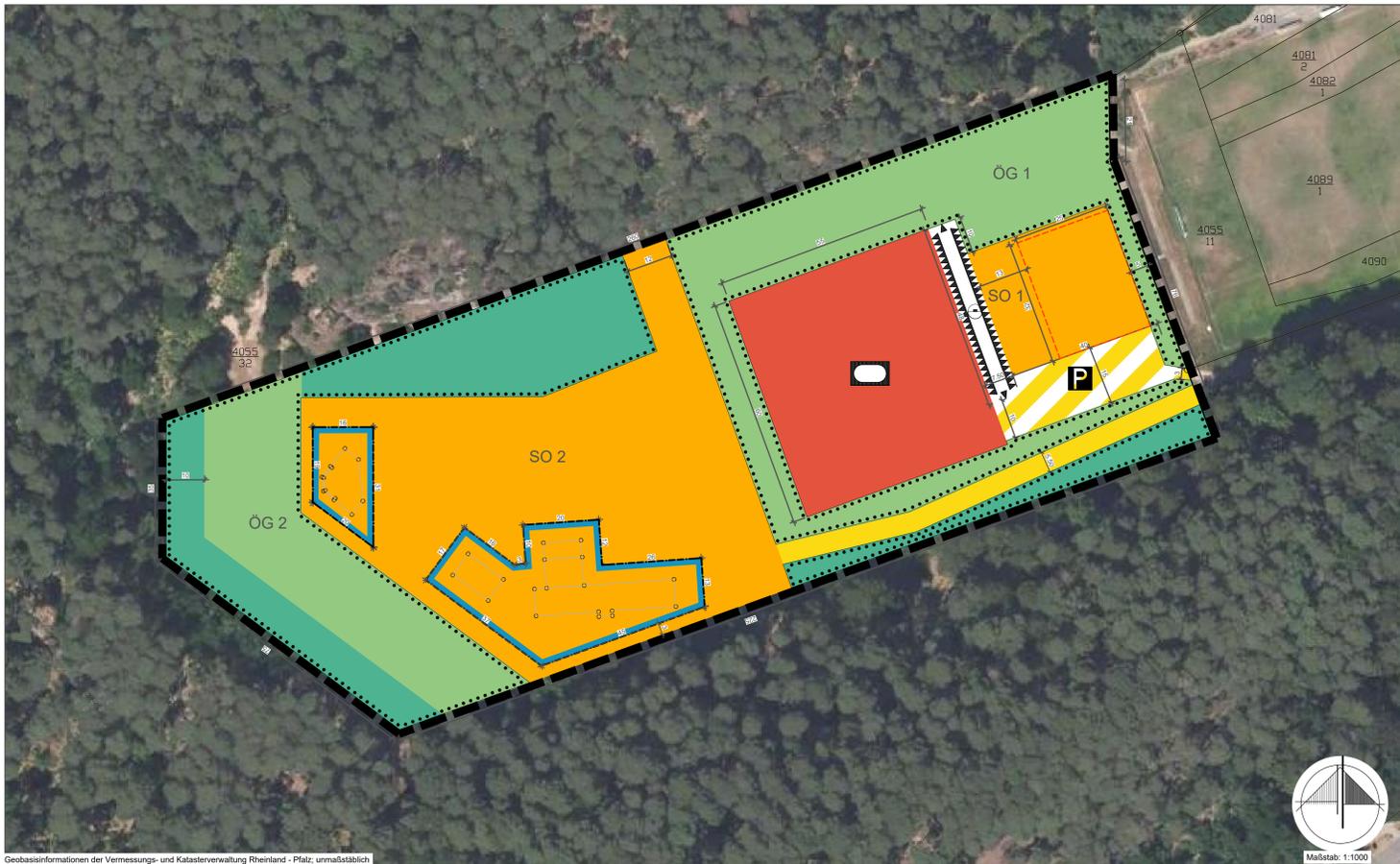


# Stadt Dahn - Bebauungsplan "Pfaffendölle"

## Planzeichnung



Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland - Pfalz, unmaßstäblich



## Zeichnerische Festsetzungen

<b>SO</b>	Sonderbaufläche		Fläche für Sport- und Spielanlagen		Geltungsbereich		Öffentliche Grünfläche
	Baugrenze		Sportanlagen		Fläche für Aufschüttung		Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
	Fläche für Wald		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		Öffentliche Parkfläche		

## Textliche Festsetzungen

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES „PFAFFENDÖLLE“

#### 1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 BauGB i. V. m. §§ 1-23 BauNVO)

##### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-15 BauNVO)

SO 1 Sondergebiet „Bike- und Skateanlage“ (§ 11 BauNVO)  
Das Gebiet wird gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ist eine nähere Zweckbestimmung und die Art der Nutzung für das Gebiet festzulegen. Das sonstige Sondergebiet wird dahingehend mit der näheren Zweckbestimmung „Bike- und Skateanlage“ festgesetzt. Die Art der Nutzung des Gebietes wird auf die geplante Bike- und Skateanlage begrenzt.

Zulässig sind:  
- Die für die Nutzung als Bike- und Skateanlage notwendigen kleine Elemente, wie beispielsweise Grindelemente, Anlauf- / Eckelemente, Funboxen und Miniramps.  
- Befestigte Wege und Plätze  
- Stadtraumübliche Möblierung, wie Sitzbänke, Beleuchtung, Papierkörbe, Fahrradstellplätze,  
- Beschließung  
- Geländemodellierung bis zu 2 m Höhe, für die Bemessung ist die Höhe von 210 m ü NNH als Bezugspunkt maßgeblich.  
- Gehölze, Vegetations- und Pflanzflächen  
- Wetterunterstände

Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kleinspielfeld“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 5)  
Das Gebiet wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kleinspielfeld“ entsprechend der tatsächlichen und zukünftig geplanten Nutzung im Gebiet festgesetzt. Zulässig sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur die Errichtung von Sportanlagen, die der Zweckbestimmung eines Kleinspielfeldes entsprechen.

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“ (§ 11 BauNVO)  
Das Gebiet wird gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ist eine nähere Zweckbestimmung und die Art der Nutzung für das Gebiet festzulegen. Das sonstige Sondergebiet wird dahingehend mit der näheren Zweckbestimmung „Freizeit, Erholung und Sport“ festgesetzt, um die bereits bestehenden Nutzungen im Gebiet zu ermöglichen.

Zulässig sind:  
- Grillplätze und Grillstätten  
- Feuerstellen  
- Aufschüttungen und Abtragung, die zur Gestaltung der im Gebiet befindlichen Downhill-Strecke beitragen  
- Die Errichtung von Sportanlagen zugeordneten Funktionsräumen (u.a. Umkleide- und Sanitäranlagen, Lageräume, Vereinsräume und Metzwerkräume)

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“ (§ 11 BauNVO)  
Die zulässige Geschöfthöhe (GFZ) wird auf 0,1 festgesetzt und darf nicht überschritten werden. Die zulässige Geschöfthöhe (GFZ) wird auf 1,0 festgesetzt.

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Traufhöhe maximal: 6,50 m

#### 1.9 Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist, soweit es nicht zu Brauchwasserzwecken genutzt wird, wirksam vor Ort zu versickern. Der Bebauungsplan sieht eine Versickerung auf den ausreichend vorhandenen Grünflächen im Plangebiet vor. Festgesetzt wird eine Versickerungsfläche östlich von SO1 auf der ÖG 1. Die im Bebauungsplan auszuweisende, insgesamt Versickerungsfläche weist etwa 350m<sup>2</sup> auf.

#### 1.10 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im Westen hinter der dort bestehenden Bebauung (Grillhütte) wird eine Öffentliche Grünfläche (ÖG 2) als Abstandsfläche zwischen Wald und Sondergebiet SO 2 in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### 1.11 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB)

Die in der Planzeichnung als Wald festgesetzte Fläche dient der Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion. Bei der Errichtung von Feuer- und Grillstätten, die sich in einer Entfernung von weniger als 100 Meter zum Wald befinden, dies schließt auch den Waldrand mit ein, ist eine Schutzvorrichtung zum Ausschließen von Funkenflug zu errichten.

#### 1.12 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB)

Die öffentliche Grünfläche im Westen des Gebietes dient als Abgrenzung des Baugebietes zum Wald und nimmt somit den Status einer Abstandsfläche. Die Fläche verbleibt in öffentlicher Hand und wird demnach von der Gemeinde gepflegt. Im Norden des SO 1 wird ein 10 m breiter Grünstreifen (auch Schutzstreifen) angelegt, der die dort lebenden Wildbienen und angrenzend behielten Eidechsen schützen und absichern soll. Rund um das Gebiet SO 1 und das Kleinspielfeld wird eine öffentliche Grünfläche als Minimierungsmaßnahme festgesetzt.

#### 1.12.1 Beleuchtung

Im gesamten Geltungsbereich sind bei der Straßenbeleuchtung und Außenbeleuchtung an Gebäuden nur energiesparende Lampen (z. B. LED) mit einem UV-armen, insektenfreundlichen Lichtspektrum nach dem aktuellen Stand der Technik (z. B. warmweißes Licht, < 3.000 Kelvin) zu verwenden, dies gilt auch für im Bereich des Kleinspielfeldes verwendete Flutlichter. Eine Ausstrahlung der Lampen nach oben sowie das flächige Anstrahlen von Wänden wird für den Zeitraum von 23:00 Uhr bis 7:00 Uhr verboten.

#### 1.12.2 Dachbegrünung

Dachbegrünung ist im gesamten Geltungsbereich zulässig. Die durchwurzelbare Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen.

#### 1.12.3 Drahtzäune

Im gesamten Geltungsbereich sind nur notwendige Einfriedungen in Kombination mit Hecken zulässig. Zäune sollen mindestens 10 cm vom Boden abgesetzt sein und auf durchgehende Sockel soll verzichtet werden.

#### 1.12.4 Werbeanlagen

Selbstständige Werbeanlagen Dritter als gewerbliche Fremdwerbung sind nicht zulässig.

#### 1.13 Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Anlagen zur Energie- und zur Warmwassergewinnung auf dem Dach und auch am Gebäude sind zulässig. Aufgeständerte Anlagen sind nur bei Flachdächern und nur bis zu einer Höhe von 1,00 m gemessen von der Oberkante Dachhaut zulässig.

#### 2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 88 LBauO)

##### 2.1 Dachformen und Dachneigungen

SO 2 Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“: Innerhalb des Geltungsbereichs sind für Hauptgebäude nur Flach- und Puttdächer zulässig. Die zulässige Dachneigung für Puttdächer beträgt 11° bis 50°. Flachdächer sind bei Hauptgebäuden mit einer Neigung von 0° bis 12° zulässig.

##### 2.2 Dacheindeckungen

Dacheindeckung ist im gesamten Geltungsbereich zulässig. Auf den Dächern sind Einrichtungen für den Einsatz erneuerbarer Energien zulässig. Aufgeständerte Anlagen sind nur bei Flachdächern und nur bis zu einer Höhe von 1,00 m gemessen von der Oberkante Dachhaut zulässig.

##### 2.3 Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünungen sind zulässig. Es wird empfohlen fensterlose bzw. fensterarme Fassaden mit Kletterpflanzen zu beranken. Je 2 m freie Wandfläche kann eine Kletterpflanze gesetzt werden.

##### 2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen, Stellplätze und Zufahrten (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO i. V. m. § 10 Abs. 4 LBauO)

Für unbefestigte Flächen, Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen sind versickerungsfähige Materialien zu verwenden. Zulässig sind Materialien wie wassergebundene Decken, Schotterrasen und vergleichbare Materialien. Grundstücksflächen, die ungenutzt, nicht überbaut und auch nicht als Grundstückszufahrt oder Stellplatz genutzt werden, sind zu begrünen.

## Hinweise

### 4 HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

#### Werden im weiteren Verfahren ergänzt

##### 4.1 Landesarchäologie

Die ausführenden Baufrümmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Im Plangebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

##### 4.2 Auffüllungen im Rahmen der Erschließung

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des 8 12 BBoSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen — Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft 'Abfall' in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu 8 12 BBoSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationenblätter 24 bis 26 (abrufbar unter <https://kueem.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/bodenschutz/undschreiben-und-arbeitshilfen/arbeitshilfen>) verwiesen. Beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung) zu beachten. Beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken ist die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

##### 4.3 Verkehrssicherungspflicht des Waldes

Aufgrund der Nutzung der Fläche als Freizeitanlage besteht eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht am Waldbestand. Die Wahrnehmung dieser VS-Pflicht ist nicht Teil der forstlichen Bewirtschaftung. Entsprechende notwendige Maßnahmen werden dem Betreiber der Freizeitanlage in Rechnung gestellt. Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht betreffen den Waldbesitzer. Die Verkehrssicherungspflicht beläuft sich allerdings nur auf nicht für waldtypische Gefahren, sondern nur für solche Gefahren, die im Wald atypisch sind. Atypische Gefahren sind immer dann anzunehmen, wenn der Waldbesitzer selbst oder ein Dritter Gefahrenquellen schafft, selbst einen besonderen Verkehr eröffnet, anzieht oder duldet oder gegen sonstige dem Schutz von Personen oder Sachen dienende Rechtsvorschriften verstößt. Selbstgeschaffene Gefahrenquellen sind z. B. Kinderspielflächen, Kunstbauten, Fanggruben, gefährliche Abgrabungen oder Parkflächen im Wald. Im Gegensatz dazu sind typische Gefahren solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Fahrsperren in Wegen, Reisig im Bestand, Trockenzweige in Baumkrönen, herabhängende Äste nach Schneeebruch oder Sturmschäden sind Beispiele für typische Waldgefahren.

##### 4.4 Bergbau Altbau

Die Prüfung der vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Pfaffendölle" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass in der Publikation "Der Erzbergbau in der Pfalz von seinen Anfängen bis zu seinem Ende" von Hans Walling (2005) für den Bereich des "Büttelwoog" Hinweise auf Aufbereitungsrückstände aus der Eisenerzverhüttung enthalten sind. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann. Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrunderbaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunderforschung.

##### 4.5 Boden und Baugrund

Sofern noch Eingriffe in den Baugrund geplant sind, sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunderforschungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 1931 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

## Verfahrensvermerke

### VERFAHRENSVERMERKE

#### Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 1 u. 2 BauGB)

Die Stadt Dahn hat am ..... die Aufstellung des Bebauungsplans „Pfaffendölle“ beschlossen. Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

#### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom ..... an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt. .... dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die von der Gemeinde am ..... geprüft wurden.

#### Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom ..... bis ..... in Form der öffentlichen Auslegung durchgeführt.

#### Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Stadt Dahn hat am ..... die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung lag in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich aus. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... von der Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen ..... Bedenken und Anregungen ein, die von der Gemeinde am ..... geprüft wurden.

Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ..... mitgeteilt.

#### Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO u. § 24 GemO)

Die Stadt Dahn hat am ..... diesen Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dahn wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit seinen textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

.....  
(Zwick, Stadtbürgermeister)

Ausgefertigt:  
Stadt Dahn  
Dahn, den .....

.....  
(Zwick, Stadtbürgermeister)

## Hinweise

### 4.6 Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geolodg.lgb-rip.de> zur Verfügung. Das LGB bietet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rip.de/fachthemen/geologiedatengesetzfaq-geolodg.html>

### 4.7 Versorgungsleitungen

Das Versorgungsnetz der Pfalzwerke Netz AG unterliegt ständig baulichen Veränderungen, somit ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planuskunft bei dem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planuskunft>) zur Verfügung steht.

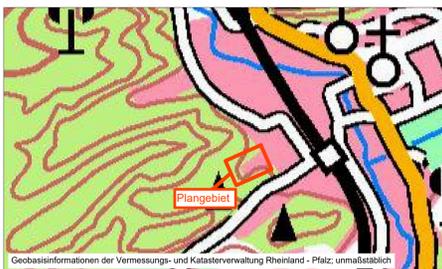
### 4.8 Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Bodeninformationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen. Jedoch können sich im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altabgrabungen befinden. Sollten sich Hinweise auf umgelagerte Abfälle (Altabgrabungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefährdungsverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdrichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

### 4.9 Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

## Übersichtskarte



### INGENIEURBÜRO DILGER

BERATENDE INGENIEURE FÜR BAUWESEN

Ingenieurbüro Dilger GmbH  
Gewerbestraße "Neudahn 3" | 66954 Dahn  
Telefon 06301 9111-0 | Fax 06301 9111-199  
E-Mail [poststelle@ingenieurburo-dilger.de](mailto:poststelle@ingenieurburo-dilger.de)  
[www.ingenieurburo-dilger.de](http://www.ingenieurburo-dilger.de)

Abwasserentsorgung  
Wasserversorgung  
Konstruktiver Ingenieurbau  
Dachbegrünung  
Bauwerks- u. Kanalarbeit  
Sport- und Freizeitanlagen

Auftraggeber  
Stadt Dahn

Maßnahme	Bearbeitet	Datum	Zustand
Bebauungsplan "Pfaffendölle"	bearbeitet	April 2024	Teils
	gezeichnet	Juli 2023	Teils

Darstellung: Planzeichnung

Maststab	Format
1 : 500	0,765m x 0,891m x 0,66m

Prüfvermerk

© 2024 Ingenieurbüro Dilger GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Änderungen vorbehalten. Druckdatum: 04.07.2024. Druckort: Dahn. Druckverfahren: Digitaldruck.